

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld

kundgemacht

von 27.07.2016 bis 18.08.2016



GEMEINDEAMT
SEEFELD IN TIROL
A-6100 SEEFELD IN TIROL
TELEFON 0 52 12/22 41
FAX 0 52 12/22 41-25
ATU 39097204



Seefeld, am 27.07.2016

Verordnung

der Gemeinde Seefeld über die Zahl der bei Errichtung von baulichen Anlagen zu schaffenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.07.2016

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 i.d.g.F. errechnet sich die Zahl der zu schaffenden Abstellplätze bei der Errichtung baulicher Anlagen wie folgt:

§ 1

Planliche Darstellung

1. Wer bauliche Anlagen errichtet, hat Abstellplätze (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, zu errichten und zu erhalten.
2. Die für die bauliche Anlage zu schaffenden Stellplätze oder Garagen sind in den Bauplänen darzustellen.

§ 2

Anzahl der Abstellplätze

Die Zahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Neu-, Zu- und Umbauten, wird für Gemeinde der Kategorie II im Hauptsiedlungsgebiet, wie folgt festgelegt:

1. Für Wohnbauten:

pro Wohneinheit bis 60 m ²	1,4 Stellplätze
pro Wohneinheit von 61-80 m ²	2,1 Stellplätze
pro Wohneinheit von 81-110 m ²	2,4 Stellplätze
pro Wohneinheit von mehr als 110 m ²	2,5 Stellplätze

Die Wohnnutzfläche sowie Höchstzahlen der Stellplätze sind nach mathematischen Regeln zu runden.

Bei Wohnanlage nach § 2 Abs. 5 TBO 2011 darf die Höchstzahl an PKW-Abstellplätzen 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nicht überschreiten und ist auf eine ganze Zahl abzurunden.

2. Beherbergungsbetriebe

- a) Hotels, Pensionen und Gasthäuser:
1 Abstellplatz je drei Betten,
für Einbettzimmer ist 1 Abstellplatz vorzusehen.
- b) Restaurants, Tanzlokale, Raststätten und Cafes:
1 Abstellplatz für je 5 Sitzplätze;
Die von den Hausgästen beanspruchten Restaurantsitze gelangen nicht zur
Anrechnung.
- c) Bei Neu- und Zubauten werden für das Personal die Nebenanlagen wie z.B.
Wirtschaftsräume, Kühlräume, Hotelküchen und Hotelhallen für die Berechnung
herangezogen:
1 Abstellplatz für je 30 m² Betriebsfläche, wenn durch die bauliche Anlage ein
zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

3. Verkaufsstätten, Verkaufsläden, Einkaufszentren etc.:

1 Abstellplatz für je 30 m² Verkaufsfläche, mindestens jedoch 2 Abstellplätze.

4. Sonstige Gewerbebetriebe:

- a) 1 Abstellplatz für je 30 m² Betriebsfläche oder für je 3 Beschäftigte
- b) 1 Abstellplatz für Lagerhäuser für je 100 m² Betriebsfläche oder für je 3 Beschäftigte.

5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:

Je 30 m² Bürofläche 1 Abstellplatz, mindestens jedoch 2

6. Versammlungsstätten (wie Theater, Mehrzweckhallen, Kinos):

1 Autoabstellplatz für je 5 Sitzplätze

7. Sportanlagen (Stadien, Spiel- und Sporthallen, Freibäder, Hallenbäder u.dgl.):

- a) Freiluftanlagen:
1 Abstellplatz für je 200 m² Fläche oder für 10 Sitzplätze
- b) Geschlossene Hallen:
1 Abstellplatz für je 50 m² Fläche oder für je 10 Besucher

Ergibt die ermittelte Anzahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden. Restsummen werden nicht berücksichtigt.

§ 3

Änderung des Verwendungszwecks

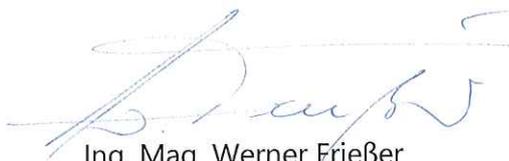
Die §§ 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszwecks einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Stellplatzverordnung“ vom 09.09.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Ing. Mag. Werner Frießer
Bürgermeister